

DER LANDRAT
Untere Naturschutzbehörde

Drehgenehmigungen im Landschaftsschutz

- Informationen für Antragsteller im Rhein-Erft-Kreis

Landschaftsschutz

Sie planen ein Drehvorhaben auf einer Fläche, die in den Landschaftsplänen des Rhein-Erft-Kreises als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist.

Landschaftsschutzgebiete sind großflächig rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Schutzvorschriften dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Der Schutzzweck beinhaltet die Sicherung des ökologischen Gleichgewichts des Naturhaushaltes zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und zum Erhalt als Lebensraum sowie den Erhalt oder die Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder die besondere Bedeutung für die Erholung. Dem jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck entsprechend, werden unmittelbar wirkende Verbote festgesetzt. Diese sind für jeden Bürger verbindlich und gelten sowohl für Flächen in öffentlichem als auch im privaten Eigentum.

Verbote

Nach den Bestimmungen im Landschaftsplan oder in der Landschaftsschutzverordnung ist in den geschützten Gebieten u. a. verboten:

- Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze oder Teile von diesen zu beschädigen;
- Wildlebende Tiere an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen;
- bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW zu errichten auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen (bauliche Anlagen sind insbesondere auch Boots- und Angelstege, Zäune, Lagerplätze, Dauercamping- und Zeltplätze);
- Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen;
- Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
- Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- Gewässer zu befahren;
- Flugmodelle, einschließlich Drohnen zu betreiben;
- Veranstaltungen aller Art durchzuführen

Die untere Naturschutzbehörde kann nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotsvorschriften erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Hinweis

Ob ein Schutzgebiet des Rhein-Erft-Kreises betroffen ist, können Sie im Informationssystem ALKIS des Rhein-Erft-Kreises unter dem Reiter „Landschaftsplan“ einsehen:

<https://geo.rhein-erft-kreis.de/ASWeb/>

Weitere Informationen zu den Schutzgebieten (z.B. Schutzzweck, gebietspezifische Verbote) können der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises entnommen werden:

<https://www.rhein-erft-kreis.de/61kreisentwicklung%C3%B6kologieundklimafolgenanpassungsplanungschutzgebiete/artikel/derlandschaftsplan>

Formloser Antrag

Sollte einer oder mehrere der genannten Voraussetzung zutreffen, können Sie nach der Abstimmung des Vorhabens mit dem Eigentümer und bei der beabsichtigten Beanspruchung von Waldflächen zusätzlich mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW einen formlosen Antrag auf Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsschutzes bei der Unteren Naturschutzbehörde stellen.

Notwendige Antragsunterlagen

1. Parzellenscharfe Darstellung der Einsatzorte und Abstellorte sämtlicher Einsatzfahrzeuge und sonstiger Anlagen in aussagekräftigen Plänen oder einem Luftbild
2. Parzellenscharfe Darstellung der genutzten Wege in aussagekräftigen Plänen oder einem Luftbild - keine Symboldarstellung sondern Kennzeichnung des tatsächlichen Wegeverlaufs
3. Genaue Darstellung betroffener Uferbereiche in aussagekräftigen Plänen oder einem Luftbild - keine Umkreisung ganzer Uferabschnitte
4. Genaue Darstellung betroffener Gewässerbereiche in aussagekräftigen Plänen oder einem Luftbild - keine großräumigen Umkreisungen ganzer Gewässerabschnitte
5. Beschreibung der zu erwartenden Eingriffe in Baum- und Strauchbereiche, Wiesen, Uferbereiche.
6. Ergänzende Fotodokumentation
 - 6.1 Fotos der für die Dreharbeiten benötigten, aber nicht mit KFZ befahrbaren Wege
 - 6.2 Fotos der für die Dreharbeiten benötigten Ufer- und Gewässerbereiche
 - 6.3 Fotos der für die Dreharbeiten benötigten naturnahen Flächen (Wald, Gebüsch, Wiesen, Uferbereiche)
7. Beginn - Ende der Dreharbeiten
8. Beabsichtigte Wegesperrungen
9. Artenschutz

Das Bundesnaturschutzgesetz erfordert an Eingriffsvorhaben jeglicher Art eine besondere Prüfung aller artenschutzrechtlichen Belange. Bei jeder Maßnahme ist die Zulässigkeit von Eingriffen nach den artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 39, 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes von der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen. Die Beschreibung Ihres Vorhabens muss eine Einschätzung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange nach den §§ 39 und 44 BNatSchG ermöglichen.

Fristen

Für die Bearbeitung Ihres Antrages im Zuge der terminabhängigen allgemeinen Vorgangsbearbeitung benötigt die Untere Naturschutzbehörde eine **Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen / 10 Arbeitstage**.